

Wahlbekanntmachung

I.

Am **Sonntag, dem 26. September 2021** findet die

Wahl zum 20. Deutschen Bundestag

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

II.

Die Ortsgemeinde Dannstadt-Schauernheim ist in 3, die Ortsgemeinden Hochdorf-Assenheim und Rödersheim-Gronau sind in jeweils 2 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens 05.09.2021 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. In den Wahlbenachrichtigungen ist auch vermerkt, ob der jeweilige Wahlraum barrierefrei zugänglich ist.

In den Ortsgemeinden sind folgende Wahlräume zur Erleichterung der Teilnahme an der Wahl für behinderte und andere Menschen mit Mobilitätseinschränkungen barrierefrei eingerichtet:

Dannstadt-Schauernheim:

- Wahlbezirk 1 (Schauernheim) - Evangelisches Gemeindehaus, Hintergasse 14,
- Wahlbezirk 2 (Dannstadt A) - Zentrum Alte Schule, Kultursaal, Hauptstraße 139,
- Wahlbezirk 3 (Dannstadt B) - Kurpfalzhalle, Haardtstraße 60,

Hochdorf-Assenheim:

- Wahlbezirk 4 (Hochdorf) - Katholisches Pfarrheim, Hauptstraße 53,
- Wahlbezirk 5 (Assenheim) - Turnhalle des TB Assenheim, An der K 19,

Rödersheim-Gronau:

- Wahlbezirk 6 (Rödersheim) - Sporthalle bei der Grundschule, Schäfergasse 49,
- Wahlbezirk 7 (Gronau) Turnhalle der TUS Gronau, Assenheimer Straße 17.

Stimmberechtigte mit Mobilitätseinschränkungen, die nicht im Wählerverzeichnis eines barrierefreien Stimmbezirks eingetragen sind, können innerhalb ihres Wahlkreises mit einem Wahlschein in einem barrierefreien Wahlraum wählen.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15 Uhr wie folgt zusammen:

- Wahlbezirk 8 - Briefwahlvorstand - Dannstadt-Schauernheim (zuständig für den Wahlbezirk 1 - Schauernheim) im Evangelischen Gemeindehaus, Hintergasse 14, Ortsteil Schauernheim;
- Wahlbezirk 9 - Briefwahlvorstand - Dannstadt-Schauernheim (zuständig für den Wahlbezirk 2 – Dannstadt A) im Zentrum Alte Schule, Hauptstraße 139, Mehrzweckraum, Ortsteil Dannstadt;
- Wahlbezirk 10- Briefwahlvorstand - Dannstadt-Schauernheim (zuständig für den Wahlbezirk 3 – Dannstadt B) in der Kurpfalzhalle, Haardtstraße 60, Ortsteil Dannstadt;
- Wahlbezirk 11 - Briefwahlvorstand - Hochdorf-Assenheim (zuständig für den Wahlbezirk 4 – Hochdorf) in der Grundschule, Alfons-Legner-Straße 3, OG, Mehrzweckraum, Ortsteil Hochdorf,
- Wahlbezirk 12 - Briefwahlvorstand - Hochdorf-Assenheim (zuständig für den Wahlbezirk 5 – Assenheim) im Historischen Rathaus, Langstraße 24, Ortsteil Assenheim,
- Wahlbezirk 13 - Briefwahlvorstand - Rödersheim-Gronau (zuständig für den Wahlbezirk 6 – Rödersheim) in der Grundschule, Schulsporthalle, Schäfergasse 49, Ortsteil Rödersheim,
- Wahlbezirk 14 - Briefwahlvorstand - Rödersheim-Gronau (zuständig für den Wahlbezirk 7 – Gronau) im ehemaligen Schul- und Gemeindehaus, Hauptstraße 12, Ortsteil Gronau.

III.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer:

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

IV.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

V.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

VI.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

VII.

- a) Der Wahlvorstand ist für die Steuerung des Zugangs zum Wahlraum verantwortlich. Dabei können ihn Hilfspersonen unterstützen.
- b) Der Zugang zu den Wahlräumen ist nur unter Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zu anderen Personen erlaubt. Dies gilt auch, wenn eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen wird. Zur Einhaltung des Abstandsgebots sind gut sichtbare Markierungen im Abstand von mindestens 1,5 Metern angebracht.
- c) Alle Personen müssen sich vor dem Betreten des Wahlraums die Hände desinfizieren. Geeignete Desinfektionsspender werden vorgehalten.
- d) Es dürfen sich nur so viele Stimmberechtigte gleichzeitig im Wahlraum aufhalten, wie Stimmabgabemöglichkeiten (Wahlkabinen) vorhanden sind. Nach der Stimmabgabe müssen die Stimmberechtigten den Wahlraum zügig verlassen, es sei denn, sie wollen die Wahlhandlung beobachten.
- e) Jedem Wähler wird mit dem Stimmzettel ein Kugelschreiber ausgehändigt, den er anschließend mitnehmen darf oder der anschließend entsorgt wird. Für die Stimmabgabe können auch eigene Schreibstifte verwendet werden. In den Wahlkabinen werden keine Schreibstifte ausgelegt.
- f) Nach der Stimmabgabe des Wählers wird der Tisch in der Wahlkabine desinfiziert.
- g) Personen, die die Wahl beobachten wollen, wird ein Freiraum im Wahlraum zugewiesen, der die Einhaltung eines Mindestabstands zu anderen Personen gewährleistet. Der Freiraum hat eine Beobachtung der Wahlhandlung sowie der späteren Auszählung und Ergebnisermittlung zu gewährleisten.
- h) Im Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie im Wahlraum selbst gilt grundsätzlich die Maskenpflicht. Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Maskenpflicht nicht einhält, begeht eine Ordnungswidrigkeit.
- i) Personen, die eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen oder von dieser Pflicht durch ärztliches Attest nachweislich befreit sind, wird der Zugang zum Wahlraum auch bei leichten Symptomen einer Atemwegsinfektion (insbesondere Husten und Erkältungssymptome) nicht verwehrt.
- j) Die Pflicht, im Wahlraum eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, gilt auch für die Mitglieder des Wahlvorstandes. Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist keine Gesichtsverhüllung, so dass auch die Mitglieder des Wahlvorstandes eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen haben.
- k) Die Stimmberechtigten sind verpflichtet, bei der Feststellung ihrer Identität mitzuwirken. Soweit erforderlich, werden sie vor der Aushändigung des Stimmzettels aufgefordert, ihre Mund-Nasen-Bedeckung zur Identitätsfeststellung kurzfristig abzunehmen. Dabei ist der Mindestabstand von 1,5 Metern zu andern im Raum befindlichen Personen einzuhalten. Der Wahlvorstand hat Wählern die Stimmabgabe solange zu verweigern, bis diese die zur Feststellung der Identität erforderlichen Mitwirkungshandlungen nachgeholt haben.
- l) Auch in den Wahlräumen ist der Abstand von mindestens 1,5 Metern pro Person sicherzustellen. Maßnahmen zur Wahrung des Abstandgebotes sind getroffen, so z.B. angemessen ausgeschilderte Wegekonzepte mit Einbahnregelungen. Das Abstandsgebot von mindestens 1,5 Metern gilt auch für die Mitglieder des Wahlvorstandes untereinander.
- m) Die Zahl der gleichzeitig anwesenden Mitglieder des Wahlvorstandes wird auf die erforderliche Mindestanzahl reduziert.
- n) Die Ergebnisermittlung ist öffentlich, jedermann hat Zutritt. Für die Wahlbeobachter und die Mitglieder des Wahlvorstandes gelten die vor genannten Regelungen. Der Zugang von Wahlbeobachtern wird nur beschränkt, wenn dadurch dauerhaft die Abstandsregelungen nicht eingehalten werden können und dadurch der Wahlvorstand gesundheitlichen Risiken ausgesetzt würde.

Dannstadt-Schauernheim, den 10.09.2021

Verbandsgemeindeverwaltung
Im Auftrag

gez. Markus Lehmann
Verwaltungsfachwirt